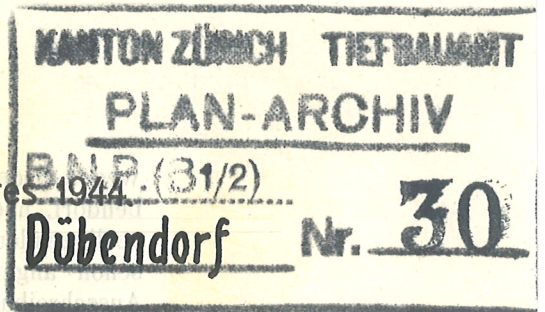


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 3. Februar 1944.



269. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 7. Januar 1944 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. November 1943 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Straßen III. Klasse, welche in Wohnquartieren rechts der Glatt bestehen oder zum Ausbau vorgesehen sind.

Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 95 vom 30. November 1943 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Januar 1944 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Die Vorlage des Gemeinderates betrifft:

1. Kriesbachstraße, vom Bahnübergang im Kriesbach bis zur Gemeindegrenze Wallisellen mit 20 m Baulinienabstand symmetrisch zur Straßenachse, aufgeteilt auf 6 m Fahrbahnbreite und je 7 m auf die beiden Vorgartengebiete.

2. Föhrlibuckstraße (heute noch Flurweg), von der Kriesbachstraße, jedoch ohne die in die Kriesbachstraße rechtwinklig eingeführte 35 m lange Einmündung, bis 15 m südlich der Grenze Wallisellen. Es ist ein Baulinienabstand von 15 m vorgesehen, wobei auf die Fahrbahn 5 m und auf die beidseitigen Vorgartengebiete je 5 m entfallen.

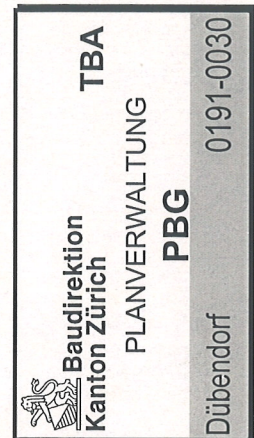
3. Alte Gfennstraße, von der Usterstraße I. Klasse Nr. 2 und Hermikonstraße II. Klasse Nr. 10 im „Aesch“ mit Anschluß an die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2395 vom 13. Oktober 1930 genehmigten Baulinien, bis zur Sonnenbergstraße. Der Baulinienabstand auf der Strecke vom Hause Assek.-Nr. 388 im „Aesch“ bis zur projektierten Claridenstraße beträgt 18 m; dabei sind für die Fahrbahn 6 m und für die beiden Vorgartengebiete je 6 m symmetrisch zur Straßenachse angenommen. Auf dem Teilstück von der projektierten Claridenstraße bis zur Abzweigung der Alten Hermikonstraße beträgt der Baulinienabstand 20 m mit nördlichem und südlichem Vorgartengebiet. Von der Abzweigung der Alten Hermikonstraße bis zur Einmündung in die Sonnenbergstraße III. Klasse wird der Baulinienabstand auf 22 m erweitert, wobei für die Fahrbahn 6 m und je 8 m für die Vorgartengebiete vorgesehen sind.

4. Feldhofstraße, von der Usterstraße I. Klasse Nr. 2 bis zur Alten Gfennstraße mit 20 m Baulinienabstand; 6 m sind für die Fahrbahn und 8 m für das nördliche, bzw. 6 m für das südliche Vorgartengebiet in Aussicht genommen.

5. Casinostraße, vom Glattquai bis zur Bettlistraße III. Klasse mit 19,5 m Baulinienabstand, von dem 7,5 m zur Fahrbahn und je 6 m für die Vorgartengebiete bestimmt sind.

6. Neuhofstraße, von der Bahnhofstraße I. Klasse Nr. 3 bis zur Casinostraße III. Klasse mit 15 m Baulinienabstand, wobei für die Fahrbahn 5,2 m und für den auf der Nordseite vorgesehenen Gehweg 2 m, sowie für das Vorgartengebiet auf nördlicher Seite 5 m, bzw. auf südlicher Seite 2,8 m angenommen wurden.

Es ist noch zu bemerken, daß die in der Planvorlage enthaltene, ca. 95 m lange Rebackerstraße III. Klasse als Verbindungsstraße zwischen der Kriesbach- und Föhrlibuckstraße



30

(S. 12)

weder in der amtlichen Ausschreibung des Gemeinderates Dübendorf, noch im Zeugnis des Bezirksrates Uster und in der vorliegenden Eingabe des Gemeinderates enthalten ist. Ob schon angenommen werden kann, daß diese Straße bei der Ausschreibung dem Gemeinderat entgangen sein dürfte, können die Bau- und Niveaulinien dieser erwähnten Verbindungsstraße ohne entsprechenden Antrag des Gemeinderates nicht genehmigt werden.

Es kann festgestellt werden, daß an diesen unter Ziffern 1—6 erwähnten Straßen III. Klasse die Baulinienabstände genügen; auch sind die Niveaulinien dem Terrain angepaßt. Bezüglich der Baulinien der Neuhof- und der Casinostraße ist zu bemerken, daß eine Eingabe des Gemeinderates Dübendorf vom 30. August 1943 durch die vorliegende überholt wird. Der Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Dübendorf vom 26. November 1943 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kriesbachstraße, projektierten Föhrlibuckstraße (Flurweg), Alten Gfenn-, Feldhof-, Casino- und Neuhofstraße, in Dübendorf, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster, den Gemeinderat Wallisellen und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Februar 1944.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: